



GUMMI/METALL-ERZEUGNISSE

Konformitätserklärung zu

- **Richtlinie 2000/53/EG (EU-Altautoverordnung)**
- **Richtlinie 2003/11/EG**
- **Richtlinie 2002/95/EG (RoHS)**
- **Richtlinie 2002/96/EG (WEEE)**
- **Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)**

Basieren auf jeweils aktuellen gutgläubigem Informationserhalt durch unsere Vorlieferanten bestätigen wir Ihnen gerne wie folgt:

Richtlinie 2000/53/EG (EU-Altautoverordnung)

Die von uns hergestellten Produkte erfüllen die Anforderungen der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge und ihrer Anpassungen (2002/525/EG und andere). Verbindungen von Blei, Quecksilber, Cadmium und Chrom (VI) werden nicht zur Herstellung unserer Artikel eingesetzt.

Richtlinie 2003/11/EG

Die von uns hergestellten Produkte erfüllen die Anforderungen der Richtlinie 2003/11/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Februar 2003 zur 24. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG (Beschränkungsrichtlinie) – Penta- und Octabromdiphenylether. Penta- und Octabromdiphenylether werden nicht zur Herstellung unserer Artikel eingesetzt.

Richtlinie 2002/95/EG (RoHS)

Bei der Herstellung unserer Produkte werden keine, der in der o.a. Richtlinie aufgeführten Inhaltstoffe verwendet.

Folgende Inhaltsstoffe werden von der Richtlinie 2002/95/EG erfaßt:

1. Blei und seine Verbindungen
2. Quecksilber und seine Verbindungen
3. Kadmium und seine Verbindungen
4. Polybromierte Biphenyle (PBB)
Polybromierte Diphenylether (PBDE) Dazu zählen PentaBDE und OctaBDE, die auch in der Richtlinie 2003/11/EG aufgeführt sind und das DecaBDE, welches nach einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes ab dem 30.08.2008 verboten ist.
5. Chrom VI-Verbindungen

Richtlinie 2002/96/EG (WEEE)

Die Richtlinie 2002/96/EG umfaßt die Handhabung und Verwendung einiger gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikaltgeräten. Aus diesem Grund unterliegen unsere Produkte nicht dieser Richtlinie. Die in Anlage II dieser Verordnung genannten Inhaltsstoffe finden in unseren Produkten keine Verwendung.

Verordnung (EG) 1907/2006

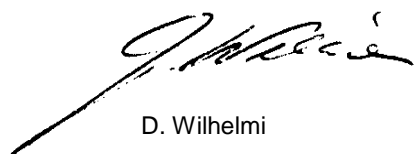
Gem. REACH-Verordnung fallen Stoffe und Zubereitungen unter die Registrierungspflicht. Wie Sie wissen, stellen wir Produkte in Form von Gummi-Metall-Erzeugnissen her. Die hierzu verwendeten Kautschukmischungen sind registrierungsfreie Polymere und fallen somit nach heutigem REACH-Stand nicht unter die Registrierungspflicht.

Auch wir sind nachgeschalteter Anwender und somit auf die Registrierung der Stoffe, welche zur Herstellung von Gummi-Metall-Artikeln notwendig sind, durch unsere Rohstofflieferanten angewiesen. Diese Lieferanten sind von WILHELMI GMBH auf ihre Rollen und Pflichten gemäß REACH angesprochen worden. Bis zum heutigen Zeitpunkt haben wir bezüglich der Stoffregistrierungen keinerlei Negativmeldungen unserer Lieferanten erhalten.

Bezüglich der aktuellen SVHC-Listen bestätigen Ihnen gerne, daß die in unserem Hause produzierten und an Sie gelieferten Gummi/Metall-Erzeugnisse, nach aktuellem Kenntnisstand, keine Chemikalien der aktuellen SVHC-Liste, welche die Kriterien des Artikels 57 der REACH-Verordnung erfüllen, enthalten. Sollte eine neue Kandidatenliste erscheinen, die Stoffe auflistet, welche in unseren Produkten in einer Konzentration von mehr als 0,100 % enthalten sind, werden wir Sie, nach jeweils gutgläubigem Informationserhalt durch unsere Vorlieferanten, unverzüglich und unaufgefordert informieren.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

WILHELMI GMBH



D. Wilhelmi